



Anlage zu Beschluss Nr. 5 der 4. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 04.06.20

Ergänzung/Anpassung §§ 7, 11 und 12 der Schiedsrichter- ordnung sowie Richtlinien zur SR-Ausbildung (zu § 11 SRO)

SRO § 7 Rechte der Instanzen

Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung sowie gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden von den gemäß § 6 SRO zuständigen Schiedsrichterausschüssen verfolgt.

Hierzu gehören insbesondere:
(...)

- f) der nicht ausreichende Besuch der als Pflichtabend ausgewiesenen Schiedsrichter-Lehrabende sowie die wiederholte Weigerung, an Fortbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter teilzunehmen.
- g) die Weigerung, an den Prüfungen teilzunehmen,
- h) die nicht erreichte Anzahl von mindestens zwölf Spielleitungen oder Assistenteneinsätzen der jeweiligen Spielserie im Auftrag des zuständigen Schiedsrichterausschusses. Über Ausnahmen bzw. Anpassung der Mindestspielleitungen entscheidet der zuständige Schiedsrichterausschuss.
- i) die Nichtbestätigung oder verspätete Bestätigung von DFBnet-Ansetzungen.

Die Einleitung des Verfahrens steht dem Schiedsrichterausschuss zu, auf dessen Liste der Schiedsrichter nominiert ist. Im Wege einer einvernehmlichen Zuständigkeitsvereinbarung kann ein Verfahren vom Kreisschiedsrichterausschuss an den SHFV-Schiedsrichterausschuss bzw. umgekehrt abgegeben werden. Leitet der SHFV-Schiedsrichterausschuss ein Verfahren ein, so ist der entsprechende Kreisschiedsrichterausschuss zu informieren.

Für die Spielserie 2019/20 sind die Buchstaben f) und h) nicht anzuwenden.

SRO § 11 Probezeit, Ablehnung, Anerkennung, Schiedsrichterausweis

Anerkannte Schiedsrichter können aktive oder passive Schiedsrichter sein. Aktive Schiedsrichter sind solche, die in einer Spielserie kumuliert **mindestens 12 anerkannte Einsätze** als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Beobachter, Pate oder Chaperon haben sowie die **erforderliche Anzahl von Schulungsveranstaltungen besuchen** oder in einem Schiedsrichterausschuss oder Schiedsrichterlehrstab tätig sind. Passive Schiedsrichter sind solche, die als aktive Schiedsrichter ausgeschieden sind und unmittelbar zuvor kumuliert mindestens 20 Jahre ununterbrochen als Schiedsrichter,

Schiedsrichterassistent, Beobachter, Pate oder Chaperon tätig gewesen sind oder mindestens 15 Jahre ununterbrochen in einem Schiedsrichterausschuss oder

Schiedsrichterlehrstab tätig waren. Zähl-Schiedsrichter im Sinne des § 9 SpO können nur aktive Schiedsrichter sein. **Für die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter zur Spielserie 2020/21 ist Satz 2 nicht anzuwenden.**

Die Anerkennung als Schiedsrichter wird vom Kreisschiedsrichterausschuss ausgesprochen. Für die Dauer der Probezeit ist dem Anwärter ein vorläufiger (SHFV-) SR-Ausweis auszustellen, der zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen innerhalb des Verbandsgebietes des SHFV (ausgenommen Bundesligaspiele) berechtigt. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

(...)

SRO § 12 Weiterbildung, Regelabende, Lehrgänge, Training

Die Schiedsrichter werden in Regelabenden und Lehrgängen weitergebildet. Mindestens einmal im Monat soll ein Lehrabend stattfinden. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, diese Lehrabende ausreichend zu besuchen und die DFB-Schiedsrichter-Zeitung (amtliches Organ) zu beziehen.

Schiedsrichter und Beobachter der SHFV-Listen haben in der Spielserie **mindestens 8 Schulungsabende** zu besuchen. Die **Anzahl der Lehrabendbesuche für die Schiedsrichter und Beobachter** der Kreise legt der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss fest, wobei der Besuch einer Schulungsveranstaltung je Quartal Pflicht ist.

(...)

Für die Spielserie 2019/20 ist Absatz 2 nicht anzuwenden.

Richtlinien zur SR-Ausbildung – Zu § 11 SRO Probezeit

1. Im Prüfungsprotokoll vollzieht der zuständige Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses durch seine Unterschrift die Zulassung eines Anwärters zur Probezeit, wenn die Lehrgangsabschlussprüfung und die körperliche Eignungsprüfung als bestanden gelten. Die Probezeit beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tage der vollständig abgelegten Prüfung.
2. Während der Probezeit muss der Anwärter **mindestens 12 Spiele leiten und 8 Lehrabende besuchen**. Zu beachten ist "Zu § 10 SRO Meldung, Ziffer 5a". **Auf Anwärter, die in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.06.2020 den Schiedsrichter-Anwärterlehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, findet Satz 1 keine Anwendung.**

(...)